

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON WOHNUNGEN IM BETREUTEN WOHNEN

Dorfplatz 7, 24238 Selent

Präambel

„Betreutes Wohnen im amtseigenen Mietwohnhaus in Selent richtet sich an Bürgerinnen und Bürger des Amtes Selent/Schlesien, welche auf Grund ihrer persönlichen Lebensumstände, besonderer Bedürfnisse und individueller Unterstützungsbedürftigkeit (zum Beispiel alters- und/oder krankheitsbedingter Einschränkungen) nicht mehr in ihrer bisherigen Wohnsituation verbleiben können. Das Konzept des „Betreuten Wohnens“ ist eine besondere Wohnform für ältere Menschen ab dem 60. Lebensjahr und für unterstützungsbedürftige Menschen, welche die Anspruchsberechtigung „Betreutes Wohnen“ erfüllen. Es hat das Ziel eine barrierefreie, selbstbestimmte, (alters)adäquate, sozial an- und eingebundene, unterstützende, lebensbejahende Wohn- und Lebenssituation der Mieterinnen und Mieter zu ermöglichen.“

1. Voraussetzungen

Bisheriger Hauptwohnsitz in einer der 7 amtsangehörigen Gemeinden: Der/die Antragsteller/in muss/müssen mindestens 5 Jahre vor Antragstellung den ununterbrochenen Hauptwohnsitz in einer der 7 amtsangehörigen Gemeinden haben.

Wohnberechtigungsschein: Der/die Antragsteller/in muss im Besitz eines Wohnberechtigungsscheins sein und somit die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, damit er einen Wohnberechtigungsschein erhält. Zum Beispiel dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Zukünftiger Hauptwohnsitz: Der/die Der/die Antragsteller/in muss die zugeteilte Wohnung als Hauptwohnsitz verwenden.

2. Punktevergabe

Die Wohnungsvergabe erfolgt gemäß den Richtlinien des nachfolgenden Punktesystems.

Die daraus resultierende Vergabe erfolgt durch die Amtsverwaltung.

Entscheidend für die Zuerkennung einer Wohnung ist die Anzahl der Punkte zum Zeitpunkt der Vergabe.

Die Vergaben werden dem Amtsausschuss einmal jährlich berichtet.

Erfüllt ein/e Antragsteller/in nicht die Voraussetzungen unter Ziffer 1 ist eine Vergabe nur unter der Voraussetzung möglich, dass keine anderen Antragsteller/innen vorhanden sind. Die Zustimmung des Amtsausschusses ist erforderlich.

Dem Amtsausschuss verbleibt das Recht, abweichend von den Richtlinien Wohnungen zu vergeben. Die Vergabe ist zu begründen.

Kriterium	Beschreibung	Punkte
Wohnsitz	Nur Bürger*innen mit Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Selent/Schlesen	Bis 5 Jahre im Amtsgebiet 2 Punkte Bis 15 Jahre im Amtsgebiet 3 Punkte Länger als 15 Jahre 4 Punkte
	Verwandte I. Grades mit Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Selent/Schlesen 2 Punkte
Alter	zum Zeitpunkt der Vergabe	0 – 60 Jahre 0 Punkte
		60 – 65 Jahre 2 Punkte
		66 – 70 Jahre 4 Punkte
		70 – 75 Jahre 6 Punkte
		76 – 80 Jahre 8 Punkte
		81 – 85 Jahre 10 Punkte
		Ab dem 86. Lebensjahr: 15 Punkte
Wohnumfeld	Barrierefreiheit und Zumutbarkeit der bisherigen Wohnsituation	Barrierefrei 0 Punkte
		nicht barrierefrei 5 Punkte
Soziales Wohnumfeld	Soziale Wohnsituation, Pflege- und Betreuungsbedarf	Wohnsituation im unterstützungsmöglichen Familienverband 0 Punkte
		Keine nahen Angehörigen/keine möglichen Unterstützerinnen und Unterstützer 2 Punkte
		Ehepaar (1 Pers. Pflegebedarf) 3 Punkte
		Kein Pflegegeld 0 Punkte
		Pflegestufe 1 3 Punkte
		Pflegestufe 2 5 Punkte
		Pflegestufe 3 7 Punkte
Persönliche Angaben betreffend individueller Unterstützungsbedürftigkeit	GdB	0 % 0 Punkte
		bis 30 % 3 Punkte
		bis 50 % 5 Punkte
		bis 80 % 6 Punkte
		bis 99 % 8 Punkte
		ab 100 % 10 Punkte
Anmeldung	Rang auf der Anmeldeleiste	1. Rang 10 Punkte
		2. Rang 5 Punkte
		3. und weitere Ränge 0 Punkte

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Selent, den 20.12.2021


Amt Selent/Schlesen
Die Amtsvorsteherin